

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

35. Jahrgang Braunschweig, den 27. Februar 2009 Nr. 3

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2009.....	7
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	8
Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen.....	8
Berichtigung der Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2009.....	9
Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung).....	9

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Großraum Braunschweig  
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 04.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	76 254 400,00 EUR
in der Ausgabe auf	76 254 400,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5 097 700,00 EUR
in der Ausgabe auf	5 097 700,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

auf 2,4011 EUR je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder und

auf 0,2895 v. H.

der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Wolfsburg, den 04.12.2008

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

gez. Kuhlmann

Verbandsdirektor

gez. Dr. Kleemeyer

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) N FAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 10.02.2009 unter dem Aktenzeichen 32.23 – 10302-111 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 09. bis 17.03.2009 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Februar 2009

Dr. Kleemeyer  
Verbandsdirektor

## Auslegung eines Bebauungsplanes

### I

#### Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 17. Februar 2009 beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „St. Leonhards Garten“, AW 102, Stadtgebiet zwischen Georg-Westermann-Allee, Helmstedter Straße, Altwiekring, Grünstraße und Uhlandstraße, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), bekannt gemacht.

### II

#### Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### III

#### Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### IV

#### Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung kann im Referat Baurecht, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 08:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 25. Februar 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

## Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen

### I

#### Satzungsbeschluss

Der folgende Satzungsbeschluss ist mit nachstehendem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekannt gemacht worden:

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 14. Dezember 1999 als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes RA 13 („Gewerbegebiet Rautheim-Nord“, RA 22), Stadtgebiet zwischen Braunschweiger Straße, Triftstraße und geplanter A 39, wird gemäß Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht (Amtsblatt vom 28. Dezember 1999).

### II

#### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### III

#### Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### IV

#### Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung liegt im Referat Baurecht, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 08.30 bis 13.00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan ist zur Behebung eines Formfehlers mit redaktionellen Änderungen erneut ausgefertigt worden; die dadurch notwendige erneute Bekanntmachung erfolgt hiermit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rückwirkend zum 28. Dezember 1999 in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den 16. Februar 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

**Berichtigung  
der Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig  
für das Haushaltsjahr 2009**

Die Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2009 vom 9. Dezember 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 28. Januar 2009, ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 muss es richtig heißen: „Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird .... festgesetzt“.

Braunschweig, den 16. Februar 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung  
in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsverordnung)  
vom 17. Februar 2009**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. Februar 2009 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 24 vom 23. Dezember 2002, S. 179) in der Fassung der Achten Änderungsverordnung vom 20. November 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 17. Dezember 2008, S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfange erlaubt. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.“

Artikel II

Die Verordnung tritt zum 1. März 2009 in Kraft.

Braunschweig, den 25. Februar 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 25. Februar 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

